



HESSISCHER LANDTAG

30. 10. 2024

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Christian Rohde (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Bernd Erich Vohl (AfD) und Maximilian Mürger (AfD) vom 12.07.2024**

Landesprogramm „Hessen — aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) bewilligte und maßgeblich durch das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) koordinierte Landesprogramm „Hessen — aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ intendiert die Förderung von Demokratie und Toleranz zur Verhinderung von Extremismus durch einen Dreiklang aus Prävention, Intervention und Repression. Auf breiter Basis sollen sowohl landesweit agierende Institutionen gefördert, als auch einschlägige Bedarfe in Form von Beratungsangeboten und Projekten bis in die kommunale Ebene hinein gesichert werden, sodass eine flächendeckende Vernetzung von „Akteuren“ gelingt.

Die so entstehenden Strukturen, die teilweise auf dauerhafte Verankerung angelegt sind, bleiben jedoch bis in die Einzelinitiativen hinein bisweilen im Intransparenten und werfen Fragen bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit, Sinnhaftigkeit, politischer Ausrichtung und Demokratienähe auf.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 An welche Letztempfänger wurden die Fördermittel des Landesprogramms innerhalb des Förderzeitraums 2020 bis 2024 weitergeleitet?

Bitte in einer Übersicht aufschlüsseln: Name des Letztempfängers, geförderte(s) Projekt(e), Zielsetzung des Projekts, jeweilige Fördersumme.

Frage 2 Zu den zentralen Zielen des Landesprogramms gehört laut Förderrichtlinie (Seite 4) die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die sich „insbesondere gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug, Extremismus von Reichsbürgern und Selbstverwaltern, aber auch explizit gegen Antisemitismus, Islam-/Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Rassismus und alle Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ richten. Welche der auf Grundlage von 1. gelisteten Projekte gehören zu welcher Kategorie des Extremismus?

Bitte Zuordnungen in Form einer Tabelle darstellen.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Projekten, die im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ gefördert werden bzw. wurden, finden sich auf der Internetseite des HKE (→ <https://hke.hessen.de/foerderung>). Neben Angaben zu den Trägern, Inhalten und Zielsetzungen der Projekte sind dort auch weiterführende Links auf die Projekt-Internetseiten enthalten.

Frage 3 Die Förderrichtlinie des Landesprogramms (Seite 12) sieht vor: „Ein Eigenanteil bzw. eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens zehn Prozent der Gesamtprojektausgaben sind grundsätzlich erforderlich. Dies können beispielsweise ergänzende Fördermittel des Bundes oder der Europäischen Union (EU) sein.“ Nach dieser Darstellung können „Eigenanteil“ und „Kofinanzierung“ unterschiedslos in eins fallen. Wird die Idee eines Eigenanteils durch die Möglichkeit einer 100-prozentigen staatlichen Finanzierung nicht konterkariert und somit bedeutungslos?

Die Antwort bitte begründen.

Nein. Zuwendungsempfänger des Landesprogramms können laut Förderrichtlinie auch kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Eigenbetriebe und, soweit gemeinnützig, juristische Personen des Privatrechts sowie, im begründeten Ausnahmefall, staatliche Stellen, Behörden und Organisationen sein. Diese arbeiten nicht auf Gewinnbasis und können nicht immer über die Eigenmittel die Gesamtfinanzierung des Projektes sicherstellen.

Frage 4 In der Förderrichtlinie (Seite 18 f.) heißt es des Weiteren: „Die Öffentlichkeitsarbeit darf nicht gegen die Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG) verstoßen. Dies schließt explizit nicht aus, dass sich Träger im Rahmen ihrer Projektarbeit kritisch mit Inhalten und Positionen einzelner Parteien beschäftigen. Ausgeschlossen sind hingegen insbesondere falsche Tatsachenbehauptungen, Eingriffe in die Privatsphäre, Schmähkritik und eine gezielte Wahlbeeinflussung.“ Obliegt die sprachliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit dem Gutdünken der jeweils Zuständigen oder existieren Vorgaben bzw. Sprachregelungen, die die Grenzen zwischen Kritik, Schmähkritik und Wahlbeeinflussung in objektivierbarer und demokratisch nachvollziehbarer Weise abstecken?

Die geförderten Projekte müssen „in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit [...] betreiben“. Diese erfolgt unter der redaktionellen Verantwortlichkeit des Projektträgers und ist vor Veröffentlichung dem Fördermittelgeber vorzulegen.

Zudem ist vorgegeben, dass keine Demonstrationen, Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder sonstige Aktionen gegen Parteien mit Mitteln des Programms „Demokratie leben!“ oder des Landesprogramms „Hessen — aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ unterstützt werden.

Frage 5 Eine wichtige Stoßrichtung innerhalb der durch das Landesprogramm geförderten Projekte stellt das Phänomen „Hate Speech“ dar. Existiert für diesbezügliche Projekte ein verbindliches definitorisches Konzept mit objektiven Kriterien, auf deren Grundlage sich Hate Speech von freien Formen der Meinungsäußerung abgrenzen lässt, etwa von solchen, die demokratischen Unmut auf sprachlich lediglich ungeschickte Weise kundtun?

Äußerungen, die sich durch eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auszeichnen, werden als Hate Speech (oftmals auch als Hassrede) bezeichnet. Hass, Hetze und extremistisches Gedankengut verbreiten sich im Internet blitzartig. Die Vergangenheit zeigte, dass im Netz verbreiteter Hass zur Radikalisierung beitragen, Extremismus befeuern und zu Gewalttaten führen kann. Ein geschlossenes Vorgehen gegen Hass und Extremismus ist daher unerlässlich. Die Landesregierung, begrüßt die Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, die sich gegen Hate Speech oder Extremismus engagieren.

Frage 6 Im Evaluationsbericht zum Landesprogramm ist auf Seite 25 zu lesen, dass im Förderzeitraum 2020 bis 2024 die ausgeschriebene landesweite Fachstelle „Prävention und Beratung“ innerhalb des Themenschwerpunkts „Linksextremismus“ nicht besetzt war. Aus welchem Grund blieb ausgerechnet diese Fachstelle vakant?

Es hatte sich kein Projektträger an dem Interessenbekundungsverfahren beteiligt.

Frage 7 Dem Evaluationsbericht (Seite 95) ist ferner zu entnehmen: „Was die Erschließung neuer Zielgruppen angeht, sind [...] Projekte wünschenswert, die auf Menschen ab 50 Jahre, insbesondere Männer, abzielen, da diese bislang kaum adressiert werden und zu den Gruppen gehören, innerhalb derer demokratiekritische und demokratiefeindliche Haltungen zunehmen.“ Liegen einer solchen Zielsetzung nicht ihrerseits Diskriminierungen (Misandrie, Altersdiskriminierung/Ageismus) zugrunde, die in durch das Landesprogramm geförderten Initiativen adressiert werden müssten?
Die Antwort bitte begründen.

Nein. In der Zielsetzung liegt keine Diskriminierung.

Frage 8 Existiert eine Kontrollinstanz, die die grundgesetzkonforme Umsetzung der durch das Landesprogramm geförderten Initiativen überprüft, etwa um sicherzustellen, dass bei Themen wie „kritische Jungenarbeit“ oder „Queerness“ die Rechte von Kindern und Frauen nicht unangemessen tangiert werden?

Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen oder Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Eine entsprechende Überprüfung kann zu Beginn eines Projektes oder im begründeten Einzelfall auch danach erfolgen.

- Frage 9 Aus dem Evaluationsbericht der Förderperiode 2020 bis 2024 geht hervor, dass die Auswertung der durch das Landesprogramm geförderten Initiativen ausschließlich durch die Projektverantwortlichen vorgenommen wurde, wohingegen die Zielgruppen selbst nicht auf die Wirksamkeit des Programms hin befragt wurden. Wie stellt die Landesregierung vor diesem Hintergrund sicher, dass die durch das Landesprogramm zur Verfügung gestellten Fördersummen sinnvoll und nachprüfbar eingesetzt werden?

Die Evaluation der zweiten Förderperiode des Landesprogramms hatte zur Aufgabe, die im Rahmen des Programms geförderten Projekte begleitend und vergleichend zu analysieren. Die Evaluation umfasste sowohl den Prozess als auch die Wirkungen der Projekte. Die externe Evaluation wurde durch Expertinnen und Experten des „involas Instituts für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH“ und der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung nach wissenschaftlichen Kriterien und Verfahrensweisen durchgeführt. Ergänzend werden viele der kofinanzierten Projekte im Rahmen der Bundesförderung wissenschaftlich begleitet. Außerdem sind die Verwendungsnachweisführung und -prüfung vorgeschrieben.

- Frage 10 Schließlich heißt es im Evaluationsbericht (Seite 95): „Im Laufe der Evaluation wurde deutlich, dass Rechtsextremismus [...] das größte Problem in Hessen darstellt.“ und „dass rechtsextremes Gedankengut zunehmend in der Mitte der Gesellschaft Einzug hält“. Teilt die Landesregierung diese Einschätzung im Hinblick auf die Größe des in Hessen als rechtsextrem eingestuften Personenpotenzials?

Wenn ja: Warum?

Ja. Es wird insbesondere auf die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht 2023 verwiesen. Der Bericht kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: ➔ https://lfv.hessen.de/sites/lfv.hessen.de/files/2024-09/lfv_bericht23_barrierefrei_0.pdf

Wiesbaden, 21. Oktober 2024

Prof. Dr. Roman Poseck